

Landesvorsitzende Edith Krippner-Grimme	An den Eichen 8, 34599 Neuental Tel. 06693-1420 Fax 06693-1394 e-mail: Deutscher-Lehrerverband-Hessen@gmx.de www.dlh-hessen.de
--	---



Neuental, den 17.01.2017

Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Stellungnahme des Deutschen Lehrerverbandes Hessen (dlh) zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes – Drucks. 19/3846

Der dlh bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme. Bzgl. schulformspezifischer Aspekte wird auf die Stellungnahmen der Mitgliedsverbände des dlh (GLB, HPhV und VDL) verwiesen.

§ 3 Abs. 7:

Der neu eingebrachte Absatz beschreibt zwar eine Selbstverständlichkeit, bezieht sich aber wahrscheinlich auf individuelles Fehlverhalten in der Vergangenheit und scheint somit folgerichtig.

§ 3 Abs. 10:

Dieser Absatz wurde in seiner Formulierung klarer, beschreibt die alltägliche Praxis.

§ 3 Abs. 15:

Der dlh begrüßt die klare Regelung. Die Institution Schule muss frei jeglicher wirtschaftlicher Abhängigkeiten bleiben.

§ 5 Abs. 2:

Berufs- und Studienorientierung erfolgte bereits in der Vergangenheit schulformbezogen. Ihr Umfang sollte sich allerdings auch weiterhin gezielt nach den anzustrebenden Abschlüssen und im Rahmen der zeitlichen und personellen Ressourcen richten.

§ 11 Abs. 8:

Die Neu-Formulierung dieses Absatzes scheint im Vergleich zur momentan gültigen Fassung eine gegenläufige Intention unter demselben Begriff („Verbundschule“) zu beinhalten.



Während die momentan gültige Formulierung eine Schule mit mehreren Standorten vorsah, wird mit der neuen Formulierung die Zusammenlegung mehrerer Schulen zu einer einzigen ermöglicht. Der dlh fürchtet, dass dieser – demografisch u. U. vernünftige – Prozess könnte zu einem Einsparungspotential an Funktionsstellen führen.

§ 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 15c:

Wenn die Schulträger in den Ferien in den Räumlichkeiten Betreuungsangebote anbieten wollen und das Hausrecht in dieser Zeit sicherstellen können, so steht dem nach Ansicht des dlh nichts entgegen. Der dlh spricht sich jedoch gegen eine Ausweitung des schulischen Angebots in den Ferien aus, da sowohl Lehrkräfte wie Schülerinnen und Schüler diese Zeiträume zum Regenerieren benötigen, andererseits Kolleginnen und Kollegen in diesem Zeitraum oft auch zahlreiche Korrekturen erledigen. Andererseits fehlt bei der Festschreibung der Entscheidungsfindung einzig und allein durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter u. E. jegliche demokratische Beteiligung durch die Betroffenen. Demzufolge müssen nach Ansicht des dlh die schulischen Gremien (hier besonders Gesamtkonferenz, Personalrat, Schulkonferenz) rechtzeitig in einen Abwägungsprozess eingebunden werden, damit gemeinsam eine tragfähige Entscheidung gefunden werden kann.

§ 23 Abs. 6:

Der dlh bedauert, dass der Gesetzgeber diesen Schritt gehen will. Bekanntlich steht der dlh für ein begabungsgerechtes, vielgliedriges Schulsystem. Er ist der Auffassung, dass gerade die Schulform „Hauptschule“ (oder wie diese Schulform auch immer genannt würde) einer gesellschaftlichen Aufwertung bedarf. Der dlh befürchtet, dass gerade die Schülerklientel, die die stärkste Förderung und Unterstützung benötigt, der Verlierer einer solchen Entscheidung sein könnte.

§ 27 Abs. 3:

Der dlh sieht die Auflösung der Kursdifferenzierung in der vorgeschlagenen Form kritisch.

§ 45 Abs. 3:

Dem dlh erschließt sich die Streichung des letzten Satzes inhaltlich nicht.

§ 49 Abs. 2:

Der dlh begrüßt, dass der Gesetzgeber den Erhalt der Förderschulen vorsieht.

§ 52:

Der dlh hält die inklusiven Schulbündnisse für schwer praktikabel. Bzgl. des Abs. 4 wird ihm nicht klar, wie allgemeine Schulen die in Abs. 3 vorgesehene Beratungsfunktion, besonders die Zurverfügungstellung der personellen Expertise, vornehmen sollen.

§ 73 Abs. 6 Punkt 3:

Der dlh sieht keine Notwendigkeit, evtl. sogar einen Nachteil für die Betroffenen bei künftigen Einstellungsverfahren, in der Gewährung eines Notenschutzes in Abschlusszeugnissen.



§ 74 Abs. 5:

Dem dlh erschließt sich nicht, welche Gründe für eine andere Taktung der Zeugniserteilung (außer halb- oder ganzjähriger) in der Sekundarstufe II vorliegen könnten.

§ 82 Abs. 1:

Der dlh begrüßt die beispielhaften Erläuterungen des Begriffs der pädagogischen Maßnahmen.

§ 82 Abs. 6:

Es müsste geregelt werden, wer das Mediationsverfahren federführend und in der Praxis durchführt, da der schulpsychologische Dienst als eine mögliche Instanz bereits jetzt hoffnungslos überlaufen ist.

§ 92 Abs. 3:

Der dlh ist der Auffassung, dass jährliche Schulentwicklungsgespräche auf der Basis der Zielvereinbarungen, in die wiederum Ergebnisse der internen und externen Evaluation eingehen sollen, mit den vorhandenen personellen Ressourcen nicht realistisch sein können.

§ 98 Abs. 5:

Der dlh sieht den neu formulierten Abschnitt kritisch; er befürchtet, dass durch diese Verpflichtung eine neue Art von Schulinspektionen (nun „angeordnete externe Evaluation“ genannt) auf die Schulen zukommt.

§ 99a:

Dem dlh erschließt sich nicht, warum im Landesschulbeirat eine Vertretung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung aufgenommen werden soll. Weiterhin stellt er sich die Frage, warum bei den beiden Spitzenorganisationen (Deutscher Gewerkschaftsbund bzw. Deutscher Beamtenbund) der Zusatz, dass deren Vertreter(innen) Lehrkräfte sein sollen, im Gesetzentwurf gestrichen wurde.

§ 144a Abs. 2:

Der dlh begrüßt, dass für die Errichtung eigenständiger gymnasialer Oberstufenschulen in der Einführungsphase eine Mindest-Jahgangsbreite von 160 Schülerinnen und Schülern festgeschrieben werden soll.

§ 151 Abs. 4, letzter Satz:

Der dlh stellt sich die Frage nach dem Kostenträger für die dort benannten Personen.



(Landesvorsitzende des
Deutschen Lehrerverbandes Hessen)



Gesamtverband der Lehrerinnen und
Lehrer an Beruflichen Schulen in Hessen e.V.



Gewerkschaft der Gymnasiallehrerinnen
und Gymnasiallehrer



Verband der Lehrer Hessen